

Tarifpreis oder tatsächlicher Wert?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **114 (1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-21063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abteilungen gefangen nehmen lassen, ohne einen Schuß abgegeben zu haben. Es fehle der Truppe an Energie und Kampfgeist. Von den für den Einsatz in Rußland bestimmten Divisionen begehen viele Soldaten Selbstmord. In einem Bericht vom 8. November 1942 über die Lage in Libyen bezeichnet General Amè die Moral der Armee als «geradezu unglaublich schlecht».

Eine der letzten Notizen Cianos aus dem Januar 1943 bezieht sich auf eine militärische Gesamtbeurteilung durch Mussolini, der nach der Preisgabe von Tripolis das Fiasko auf das Versagen der Militärs zurückführte, die den Krieg «nicht mit der Leidenschaft des Fanatikers» geführt hätten. Dieser Ausspruch Mussolinis ist charakteristisch für den Geist der totalitären Staatsmacht. Es bedurfte im faschistischen Italien der Aufstachelung zum ideologischen Fanatismus, um das Volk und die Armee marschieren zu machen. Darin liegt der tiefste Grund für das Versagen. Der nur politisch aufgepeitschte Wehrwille konnte den Belastungen des Krieges nicht standhalten. Der Faschismus war eine geistige Fassade und auch seine Armee blieb Blendwerk. Darum konnte weder das eine noch das andere Bestand haben. U.



Tarifpreis oder tatsächlicher Wert?

Die 3. Abteilung der *Rekurskommission* der eidgenössischen Militärverwaltung hat am 11. Dezember 1947 einen *Entscheid von grundsätzlicher Bedeutung* gefällt, der für den Truppenoffizier von Interesse sein dürfte. In einer Inf.R.S. wurden im *Zeughaus* unter anderm Prismengläser aus dem Instruktionsmaterial gefaßt. Ein solches ging während der Verlegung verloren; das Zeughaus stellte anläßlich der Entlassung dafür *Rechnung*, und zwar für den Tarifpreis im Betrage von Fr. 169.20. Diese Rechnung wurde von den Verantwortlichen nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Rückforderung eines Teils der Tarifsumme bezahlt, da sie der Auffassung waren, der *Tarifpreis* sei *übersetzt* und entspreche nicht dem Wert des verlorenen Feldstechers, der schon seit dem Jahr 1936 im Truppengebrauch gestanden habe. Ein an die Kriegsmaterialverwaltung gerichtetes Gesuch um Rückerstattung eines Teils des Tarifpreises wurde von der K.M.V. jedoch abgewiesen und der Tarifpreis bestätigt. Dieser *Entscheid* ist nun von der 3. Abteilung der *Rekurskommission* dahingehend abgeändert worden, daß die Verantwortlichen für den verlorenen Feldstecher *nicht den Tarifpreis*, sondern den auf Grund einer Schätzung ermittelten *heutigen Wert* zu bezahlen haben. Die *Rekurskommission* ging dabei von folgenden Überlegungen aus:

Vorerst wird festgestellt, daß für die Haftung des Wehrmannes für beschädigtes oder verlorenes *Instruktionsmaterial* keine besondere Bestimmung besteht. Für das *Korpsmaterial* verweist D.R., Ziffer 116 auf die für die *persönliche Ausrüstung* gültigen Vorschriften der M.O., welche in Art. 91 den Mann für *schuldhaften* Verlust oder Beschädigung der persönlichen Ausrüstung haftbar erklärt. Die Haftung für Instruktionsmaterial darf somit auf keinen Fall über die Verschuldenshaftung für persönliche Ausrüstung und Korpsmaterial hinausgehen.

Die von der *Rekurskommission* angewendete Bestimmung des Art. 91 der M.O. kann nach ihrer Auffassung «nicht anders ausgelegt werden als so, daß der Wehrmann höchstens für den vollen Ersatz des Wertes des verlorenen oder beschädigten bestimmten Gegenstandes aufzukommen hat. Es mag nun», so fährt die *Rekurskommission* weiter, «in sehr vielen Fällen dieser Wert mit dem von der K.M.V. aufgestellten Tarif-

preis übereinstimmen. Man denke an Gegenstände, die durch den Gebrauch kaum eine Entwertung erleiden, wie etwa Laufdeckel und dergleichen. Wo immer es sich um derartige Gegenstände handelt, wird man sich also grundsätzlich an den Tarifpreis halten können. Anders verhält es sich dagegen bei Gegenständen, die erfahrungsgemäß durch die Benutzung leiden und eine Entwertung erleiden, namentlich bei wertvolleren Gegenständen, unter die auch Prismengläser zu zählen sind. Bei derartigen Gegenständen hat die Rekurskommission ohne Zweifel zu prüfen, welches der Wert des verlorenen oder beschädigten individuellen Gegenstandes noch war. Es kann unmöglich ohne Bedeutung sein, ob ein Wehrmann ein ihm anvertrautes neues Prismenglas verliert oder beschädigt, oder ein seit vielen Jahren gebrauchtes. Daß Prismengläser und auch Etais dazu durch den jahrelangen Gebrauch an Wert verlieren, ist eine allgemeine Erfahrungstatsache.»

Bezüglich der Schadensbemessung geht die Rekurskommission davon aus, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Haftung aus dem militärischen Dienstverhältnis handle, die nach öffentlichem Recht zu behandeln sei. Die für das Zivilrecht gültigen Haftungsgrundsätze, wonach bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs ein «Interessen-Ersatz» möglich ist, finden deshalb nicht Anwendung. Der Schadensberechnung ist grundsätzlich der durch den Gebrauch der Sache verminderte Wert zugrunde zu legen; eine Bereicherung des Geschädigten muß unter allen Umständen vermieden werden. Zu diesem Schluß führt auch die Überlegung, daß der Bund seinerseits, wenn er infolge Land- und Sachschaden einem Privaten gegenüber haftet, seine Ersatzpflicht streng auf den unmittelbaren Schaden beschränkt; es hätte etwas Stoßendes an sich, wenn der Bund für sich selbst diese Beschränkung vornehmen könnte, aber im umgekehrten Fall vom Wehrmann den vollen Interessenersatz beanspruchen dürfte – um so mehr, als der Soldat das Instruktionsmaterial nicht zu seinem persönlichen Vergnügen übernimmt: «Aus diesen Gründen gelangt die Rekurskommission zu der Auffassung, daß im vorliegenden Fall nicht auf den Tarifwert abzustellen ist, sondern auf den tatsächlichen Wert, den das verlorene Prismenglas im Zeitpunkt des Verlustes unter Berücksichtigung des jahrelangen Gebrauches noch gehabt hat. Eine andere Lösung wäre unbillig.»

Immerhin weist die Rekurskommission abschließend darauf hin, daß sie nicht grundsätzlich die Anwendung der Tarifpreise verneinen möchte: «Mit diesem Entscheid soll keineswegs gesagt sein, daß in Zukunft bei Bemessung des Ersatzwertes verlorener Gegenstände *stets* eine besondere Schätzung vorzunehmen ist. Die Zeughäuser zum Beispiel werden sich vielmehr grundsätzlich an den *Tarifwert* halten, der ja in sehr vielen Fällen durchaus angemessen sein wird; dies dürfte besonders bei Gegenständen von nur geringfügigem Wert zutreffend sein. Wenn jedoch ein schadenersatzpflichtiger Wehrmann den verlangten Tarifwert mit sachlichen Gründen bestreitet, so wird die K.M.V. nach Prüfung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung der oben niedergelegten Rechtsauffassung einen rekursfähigen Entscheid fällen.»

In der Praxis wird somit nach wie vor in der Mehrzahl der Fälle vom Tarifpreis nicht abgewichen werden können, was vor allem dort ohne weiteres gerechtfertigt ist, wo ein Schadensfall aus der Haushaltungskasse beglichen wird. Insbesondere wird das Festhalten am Tarifwert bei «schwer individualisierbaren Gegenständen» die Regel bleiben, wie die Rekurskommission schon in einem Entscheid des Jahres 1944 festgestellt hat. Es wird in Zukunft jeder einzelne Fall geprüft werden müssen, wobei aber die Möglichkeit besteht, daß in begründeten Einzelfällen vom bisherigen Grundsatz des unbedingten Festhaltens am Tarifpreis abgewichen werden kann.

Dr. K.